

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden in der Fassung der 1. Änderung vom 01.04.2026

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 28.07.2025, zuletzt geändert durch den Beschluss am 23.03.2026, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Präambel

Im Bewusstsein unserer Verantwortung als Mitglieder des Gemeinderates und in der Überzeugung, dass eine lebendige Demokratie auf einem respektvollen Miteinander und einem konstruktiven Dialog beruht, verpflichten wir uns zu den Grundsätzen der Fairness und der Toleranz. Unsere Entscheidungen sollen das Wohl der gesamten Bürgerschaft im Blick haben und die Vielfalt der Meinungen und Perspektiven wertschätzen. Dazu gehört auch, dass wir respektvoll mit den Wortbeiträgen der übrigen Gremienmitgliedern umgehen und die Verschwiegenheit als Pflicht ansehen. Dies dient dem respektvollen Umgang miteinander und dem Schutz aller Mitglieder des Gemeinderates, insbesondere der Vertraulichkeit des Wortes.

Wir verstehen die Sitzungen des Gemeinderats nicht nur als Entscheidungsgremium, sondern auch als Vorbild für eine demokratische Diskussionskultur mit respektvollem und konstruktivem Austausch und Miteinander während der Sitzungen, auch und gerade bei unterschiedlichen Meinungen und Perspektiven. Zu einer angenehmen und produktiven Atmosphäre für alle Anwesenden tragen auch die Zuhörerinnen und Zuhörer bei. Wir wünschen uns daher von allen Anwesenden, auf störende Verhaltensweisen sowie persönliche Angriffe und herabwürdigendes Verhalten zu verzichten.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitz

- (1) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder als Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).
- (2) Die oder der Erste Beigeordnete vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Ist sie oder er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt die oder der nächste nicht verhinderte Beigeordnete oder, falls alle Beigeordneten verhindert sind, die gemäß § 48 GemO bestellte ehrenamtliche Stellvertretung den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, die Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, die Namen der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung sowie ihre Auflösung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unverzüglich mit.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates und der zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Stadträtinnen und Stadträte

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträtinnen und Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

§ 4

Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, das Vertretungsverbot nach § 17 Abs. 3 GemO zu beachten.
- (2) Bestehen Zweifel am Vorliegen eines solchen Vertretungsverbotes, ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unverzüglich zu verständigen, die oder der die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegt.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet durch Abstimmung, ob ein Vertretungsverbot vorliegt.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gibt die Entscheidung des Gemeinderates der betroffenen Person förmlich bekannt.

§ 5

Anfragerecht

- (1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen im Sinne von § 24 Abs. 3 GemO stellen.
- (2) Anfragen sollen, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb eines Monats beantwortet werden. Eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu zwei Monate ist mit Einverständnis der anfragenden Person zulässig, soweit eine Bearbeitung innerhalb der Monatsfrist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten Information nicht möglich ist. Anfragen können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden.
- (3) Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach der Erledigung der Tagesordnung zulässig. Sowohl im öffentlichen als auch nichtöffentlichen Fall gilt § 18 Abs. 7 entsprechend. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die

Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

- (5) Absatz 1 gilt nicht bei nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

§ 6 Sitzungsteilnahme

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle Gemeinderat unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhersehbarer Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.
- (3) Bei Verhinderung in gemeinderätlichen Ausschüssen, in denen stellvertretende Mitglieder benannt sind, entsendet die Fraktion bzw. das verhinderte Mitglied die Stellvertretung. Vor Beginn der Sitzung ist anzuzeigen, dass die Teilnahme an der Sitzung im Rahmen der Stellvertretung erfolgt.
- (4) Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies vor dem Weggang der oder dem Vorsitzenden und der schriftführenden Person mit.

§6a Digitale Sitzungsteilnahme

- (1) Stadträtinnen und Stadträte sollen ihre beabsichtigte digitale Teilnahme an einer Sitzung möglichst frühzeitig gegenüber der Verwaltung anzeigen. Eine digitale Sitzungsteilnahme soll darüber hinaus nur dann erfolgen, wenn sie unbedingt erforderlich ist.
- (2) Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass Bedienstete der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.
- (3) Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll mit der Einladung auf elektronischem Weg verbunden werden.
- (4) Zugeschaltete Stadträtinnen oder Stadträte sollen während der gesamten Sitzung durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die übrigen Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer sowie die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen ist eine Bildübertragung zwingend erforderlich. In besonderen Fällen kann die Bildübertragung unterbrochen werden, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt die Person während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens drei Minuten dauern, ansonsten hat die Stadträtin oder der Stadtrat die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (5) Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Gemeinderatsmitgliedern vor Beginn einer digitalen Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten verbunden werden.

- (6) Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone durch die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder stumm zu stellen. Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Gemeinderatsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden oder der GemO BW geboten ist.
- (7) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen Sitzungen ausgeschlossen, haben die zugeschalteten Stadträtinnen und Stadträte in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 35 Abs. 2 GemO. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z. B. Teilnahme an der Sitzung im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kommt nach § 17 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 3 GemO BW die Verhängung eines Ordnungsgeldes in Betracht.
- (8) Jegliches Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.
- (9) Die Stadträtinnen und Stadträte haben für die Teilnahme an digitalen Sitzungen grundsätzlich die von Seiten der Stadt bereitgestellten Endgeräte zu verwenden. Hinsichtlich dieser obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insbesondere durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems und der verwendeten Softwareanwendungen) den Stadträtinnen und Stadträten. Die Gemeinderatsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen Sitzungen auch ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu wird in einem gesonderten Konzept festgelegt, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Gemeinderatsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.

IV. Sitzungen des Gemeinderates

§ 7 Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Ältestenrat, dem aus jeder Fraktion mindestens ein Mitglied angehören muss.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt die Unterstützung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bei der Vorbereitung der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich.
- (4) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht die Regelungen des § 35 Abs. 2 GemO für nicht öffentliche Gemeinderatssitzungen.

§ 8 Sitzordnung

- (1) Die Sitzordnung wird nach jeder Neuwahl des Gemeinderates einvernehmlich festgelegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen und Gruppierungen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder sitzen nach ihrer Fraktions- bzw. Gruppenzugehörigkeit. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen und Gruppierungen wird intern festgelegt.
- (3) Gemeinderatsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppierung angehören, weist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 9 Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Gemeinderatssitzung oder nicht öffentlicher Ausschusssitzung gefassten Beschlüsse erfolgt in der darauffolgenden öffentlichen Gemeinderatssitzung.
- (2) Die Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse ist in der Tagesordnung aufzuführen. Sie erfolgt mündlich oder durch Aushang an der Eingangstür zum Sitzungssaal. Auf den Aushang ist in der Sitzung mündlich hinzuweisen.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, der Ausschüsse, von Fraktionen und Gruppierungen sowie über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderates erledigter Verhandlungsgegenstand wird nur erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Einberufung, Sitzungsende

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos einberufen werden.
- (2) Grundsätzlich beginnen die Sitzungen um 17.00 Uhr und enden um 21.00 Uhr. Die oder der Vorsitzende hat ab 21.00 Uhr darauf hinzuwirken, dass die Verhandlungen noch offener Tagesordnungspunkte durch den Gemeinderat vertagt werden. Nach einer Sitzungsdauer von zwei Stunden kann die Sitzung für eine Dauer von ca. fünf Minuten unterbrochen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch die Oberbürgermeisterin oder den

Oberbürgermeister als Einladung. Gemeinderatsmitglieder, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch Nachträge die Tagesordnung erweitern. Sie oder er ist berechtigt, vor Eintritt in die Tagesordnung Verhandlungsgegenstände abzusetzen und die Tagesordnung zu ändern. Dies gilt nicht für Anträge nach § 34 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GemO.

§ 13 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung von Sitzungen fügt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Über den Inhalt der Vorlagen nicht öffentlicher Sitzungen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Bei Angelegenheiten, die in den Ausschüssen vorberaten und später in öffentlicher Gemeinderats-sitzung entschieden werden, gilt die Verschwiegenheitspflicht bis zum Versand der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung, mindestens jedoch bis zum Abschluss der Beratung im Ausschuss.

§ 14 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann die redende Person und andere Gemeinderatsmitglieder, die persönlich verletzende Äußerungen machen oder sonst die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und in leichteren Fällen Rügen erteilen.
- (3) Gemeinderatsmitglieder können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der oder dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen bzw. in den digitalen Warteraum gestellt werden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- (4) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung im Sitzungssaal, mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen. Dies gilt insbesondere für das sog. „Posten“ von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Sitzung, beispielsweise in sozialen Netzwerken. Ausnahmen können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zugelassen werden. Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Baden-Baden zu unterrichten. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Mitarbeitende der Stadtverwaltung, welche die Aufnahmen für dienstliche Zwecke verwenden. Unberührt vom Verbot nach Satz 1 und 2 bleibt das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildaufnahmen (z. B. Selfies) durch Mitglieder des Gemeinderates, sofern nur sie selbst oder erkennbar einwilligende Personen abgebildet oder zu hören sind und die Aufnahmen der politischen Öffentlichkeitsarbeit des Mitglieds bzw. seiner Fraktion dienen. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

§ 15 **Verhandlungsablauf,** **Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern die oder der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung keine Änderung vornimmt oder der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nicht öffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen, grundsätzlich in der darauffolgenden Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

§ 16 **Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat**

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat die oder der Vorsitzende. Sie oder er kann den Vortrag einer oder einem Gemeindebediensteten oder anderen Personen übertragen. Auf Verlangen des Gemeinderates kann sie oder er Gemeindebedienstete zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) Ein Beschluss des Ortschaftsrates, mit dem er bei einer Anhörung Stellung nimmt, ist Beratungsgegenstand der Sitzung und als solcher dem Gemeinderat im Wortlaut zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Beigeordneten und die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

- (4) An nicht öffentlichen Sitzungen zu Personalangelegenheiten nehmen seitens der Verwaltung teil: Beigeordnete, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher, die Leitungen der Kämmerei, des Rechtsamts und des für Personal verantwortlichen Amtes, eine Vertretung des Personalrates, die schriffthührende Person sowie die Mitarbeitenden an der Saaltechnik. Andere Personen haben den Sitzungssaal zu verlassen.
- (5) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 17 Befangenheit

- (1) Jedes Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, zu jedem Verhandlungsgegenstand zu prüfen, ob ein Befangenheitsgrund nach § 18 GemO vorliegt.
- (2) Ist dies der Fall, so teilt die betreffende Person dies vor der Beratung des die Befangenheit begründenden Verhandlungsgegenstandes der oder dem Vorsitzenden ausdrücklich mit.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat durch Abstimmung, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt. Während dieser Beratung hierüber kann sie oder er im Zuhörer-raum oder im hinteren Bereich des Sitzungsraumes bleiben; bei nicht öffentlicher Sitzung muss sie oder er den Sitzungsraum verlassen.
- (4) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sie oder er im Zuhörer-raum oder im hinteren Bereich des Sitzungsraumes bleiben mit eindeutigem räumlichem Abstand zu den Gremienmitgliedern; bei nicht öffentlicher Sitzung muss sie oder er den Sitzungsraum verlassen. Im Falle einer digitalen Sitzung hat die Sitzungsleitung dafür Sorge zu tragen, dass die Mitwirkung befangener, zugeschalteter Stadträtinnen oder Stadträte an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist. Hierzu sind das Mikrophon und die Übertragung des Videobildes der Person während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an die befangene Stadträtin oder den befangenen Stadtrat zeitweise zu unterbrechen.
- (5) Die oder der Vorsitzende sorgt nach Abschluss des die Befangenheit begründenden Verhandlungsgegenstandes dafür, dass die betroffene Person wieder an der Sitzung teilnehmen kann.

§ 18 Redeordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 16 Abs. 1).
- (2) Die oder der Vorsitzende fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort zuerst für die Stellungnahmen der Fraktionen und Gruppierungen – und zwar in der Reihenfolge ihrer Größe bzw. Stärke. Danach wird das Wort in der Reihenfolge der weiteren Wortmeldungen im Wechsel der präsent und digital Anwesenden vergeben. Bei den digital Anwesenden gilt die Reihenfolge ihrer digitalen Handhebungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge. Das Wort darf erst ergreifen, wer es von der oder dem Vorsitzenden erhalten hat.

- (3) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zum Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung, zur Berichtigung eigener Ausführungen, im Rahmen protokollarischer Zwecke und aufgrund außerordentlicher Ereignisse.
- (4) Kurze Zwischenfragen an die jeweils redende Person sind mit deren und der oder des Vorsitzenden Zustimmung ausnahmsweise zulässig.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen und kann ebenso der vortragenden Person oder zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern sowie Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (6) Eine redende Person darf nur von der oder dem Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung von deren Befugnissen unterbrochen werden. Die oder der Vorsitzende kann zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (7) Um die Sitzungen kurz zu gestalten, bemühen sich Verwaltung als auch Gemeinderat, ihre Wortbeiträge prägnant und in entsprechender Kürze zu formulieren. Die Redezeit pro Stadträtin oder Stadtrat zu einem Tagesordnungspunkt ist auf zwei Beiträge von jeweils drei Minuten begrenzt. Sie kann verlängert werden, wenn dies zuvor im Ältestenrat vereinbart wurde oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats während der Sitzung dies für notwendig erachtet. Auf drei Minuten begrenzt, aber nicht als Wortbeitrag gezählt, wird die Begründung von Anträgen. Für die Aussprache über den Haushalt sind im Ältestenrat gesonderte Redezeiten zu verabreden.
- (8) Wird die Redezeit überschritten, soll die oder der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 19 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind frühzeitig, möglichst spätestens einen Werktag vor der Sitzung, allerspätestens vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO sind von der oder dem Fraktionsvorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertreterin oder dem jeweiligen Stellvertreter oder von einem Sechstel der Mitglieder des Gemeinderats zu unterschreiben und werden grundsätzlich ohne Stellungnahme der Verwaltung auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats gesetzt. Eine Aussprache zu den Anträgen nach Satz 1 soll nicht stattfinden, sondern der Gemeinderat beschließt die Verweisung der Angelegenheit in den Ausschuss oder die jeweiligen Ausschüsse entsprechend der jeweiligen Thematik.
- (3) Es wird angeregt, dass Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere mit einer Erhöhung der Ausgaben oder einer Senkung der Einnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans verbunden wären, nach Möglichkeit einen Vorschlag zur finanziellen Deckung enthalten.

§ 20 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
1. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen;
 2. der Schlussantrag; der Gemeinderat kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen. Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und Gruppierung sowie die keiner Fraktion oder Gruppierung angehörenden Gemeinderatsmitglieder Gelegenheit hatten, durch je ein Mitglied zur Sache zu sprechen.
 3. der Antrag, die Rednerliste zu schließen;
 4. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten;
 5. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen;
 6. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung nach Beendigung des gerade geführten Vortrages. Außer der antragstellenden Person und der oder dem Vorsitzenden erhalten aus jeder Fraktion und Gruppierung ein Mitglied sowie die keiner Fraktion oder Gruppierung angehörenden Gemeinderatsmitglieder Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Sodann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. Über Anträge auf Sitzungsunterbrechung entscheidet die oder der Vorsitzende. Alternativ kann die oder der Vorsitzende auch darüber abstimmen lassen.
- (4) Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussantrag vor, so wird zuerst über den Schlussantrag und anschließend über den Vertagungsantrag abgestimmt.
- (5) Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.
- (6) Ein Gemeinderatsmitglied, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 1 lit. b) und c) nicht stellen.

§ 21 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird, sofern keine Geschäftsordnungsanträge vorliegen, über die gestellten Sachanträge Beschluss gefasst. Weichen der Gemeinderat oder ein Ausschuss von dem Beschluss eines Ortschaftsrates ab, so sollen sie in ihrem abweichenden Beschluss Stellung zur Beschlussfassung des Ortschaftsrates nehmen. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder

anwesend und stimmberechtigt ist. Hierbei ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze zuzüglich der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auszugehen. Gegebenenfalls durch Ausscheiden von Gemeinderatsmitgliedern nicht besetzte Sitze bleiben unberücksichtigt.

- (3) Die oder der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmung und Art der Abstimmung

- (1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (2) Bei der Reihenfolge der Abstimmungen gilt:
1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegensteht, zuerst abgestimmt.
 2. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der oder des Vorsitzenden oder eines Ausschusses.
 3. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
 4. Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung ist zuerst über denjenigen abzustimmen, bei dessen Annahme die größten Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen oder die größten Erträge oder Einzahlungen für die Stadt zu erwarten sind.
 5. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.
- (3) Die Beschlüsse werden grundsätzlich über ein elektronisches System zur Erfassung der Abstimmungsergebnisse gefasst. Wird mit dem elektronischen Abstimmungssystem abgestimmt, werden die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Gemeinderates in geeigneter Form im Sitzungssaal angezeigt. Die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten werden elektronisch zu Protokollzwecken gespeichert. Maßgeblich für das durch die Abstimmungsanlage festgehaltene Abstimmungsergebnis ist die Taste, die vor Ablauf der Abstimmungszeit zuletzt gedrückt wurde. Soweit ein solches System nicht vorhanden bzw. nicht einsatzbereit ist, erfolgt die Abstimmung
1. im Sitzungsraum anwesender Gemeinderatsmitglieder in der Regel offen durch Handzeichen,
 2. digital zugeschalteter Gemeinderatsmitglieder durch mündliche Stimmabgabe im Rahmen eines namentlichen Aufrufs. Das individuelle Stimmverhalten der Mitglieder wird in diesen Fällen nicht in der Niederschrift dokumentiert.

- (4) Namentlich wird nur dann abgestimmt, wenn es ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates oder die oder der Vorsitzende beantragt. Hierbei werden die Gemeinderatsmitglieder einzeln in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Der Antrag ist zulässig, wenn das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse eines Einzelnen eine geheime Abstimmung erfordern. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die oder der Vorsitzende. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und durch Erheben der Hand bzw. bei digital zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern durch Erheben der digitalen Hand entschieden. Das anschließende Abstimmungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 23.
- (6) Liegt sowohl ein Antrag auf geheime Abstimmung als auch ein Antrag auf namentliche Abstimmung vor, so wird zunächst über den Antrag auf geheime Abstimmung entschieden.
- (7) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung festgestellt werden.

§ 23 Wahlen

- (1) Zugeschaltete Ratsmitglieder sind bei Wahlen im Sinne von § 37 GemO Abs. 7 nicht stimmberechtigt.
- (2) Wahlen können offen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ansonsten erfolgen sie geheim mit Stimmzetteln.
- (3) Die Stimmzettel sind von der oder dem Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Die oder der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe einer aus dem Kreis des Gemeinderates bestellten Zählkommission oder von Gemeindebediensteten das Wahlergebnis.
- (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die oder der Vorsitzende oder in ihrem oder seinem Auftrag die schriftführende Person stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderatsmitgliedes die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Nach Feststellung des Wahlergebnisses bzw. des Ergebnisses der Losziehung gibt die oder der Vorsitzende dem Gemeinderat das Wahlergebnis bekannt.

§ 24 Persönliche Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält zu einer kurzen persönlichen Erklärung das Wort,
 1. um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

2. um einen während der Verhandlung gegen sie oder ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abzuwehren oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Personen richtigzustellen. Die Erklärung kann nach der Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 25 Fragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält regelmäßig während der Gemeinderatssitzungen Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner ab. Ausgenommen davon sind Sondersitzungen. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede frageberechtigte Person im Sinne des § 33 Abs. 4 GemO kann Fragen zu nicht mehr als zwei Gemeindeangelegenheiten, die nicht Inhalt der Gemeinderatssitzung selbst sind, stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Fragen müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten. Die fragestellende Person hat vor der Fragestellung zu erklären, dass sie nach § 33 Abs. 4 GemO frageberechtigt ist. Dies gilt für Einwohnerinnen und Einwohner sowie für gleichgestellte Personen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO.
- (3) Fragen, die bundes- oder landespolitische Themen betreffen, die keinen spezifischen Bezug zur Gemeinde haben oder nicht den Interessen der Gemeinde dienen, sondern vielmehr der persönlichen Darstellung in der Öffentlichkeit, sind von der oder dem Vorsitzenden zurückzuweisen.
- (4) Fragen, die bereits in einer früheren Sitzung vorgetragen wurden und die weder neue Tatsachen noch neue Gesichtspunkte enthalten, sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zurückzuweisen.
- (5) Zu den gestellten Fragen nimmt die oder der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so erfolgt die Beantwortung im Nachgang der Sitzung entsprechend § 5 Abs. 2.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann von einer Stellungnahme absehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen, z.B. in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 26 Anhörung

- (1) Über eine Anhörung von betroffenen Personen oder Personengruppen im Sinne von § 33 Abs. 4 GemO entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat auf Antrag der betroffenen Personen oder Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich, sofern das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner nicht entgegenstehen. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die betreffende Angelegenheit statt, die Gegenstand der

Anhörung ist. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

V. Beschlussfassung durch das schriftliche Verfahren und durch Offenlegung

§ 27 Schriftliches Verfahren

- (1) Soll über einen Gegenstand einfacher Art im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO beschlossen werden, bereitet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Beschlussvorschlag vor und leitet jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied eine Mehrfertigung zu.
- (2) Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage und beginnt mit der Zustellung.
- (3) Der Antrag, über den im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossen werden soll, ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb der Frist widerspricht.
- (4) Über das schriftliche Verfahren wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 28 Offenlegung

- (1) Soll über einen Gegenstand einfacher Art gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO im Wege der Offenlegung beschlossen werden, erfolgt diese durch Auslegung des vorbereiteten Beschlusses in der Regel für einen Zeitraum von einer Woche im Rathaus.
- (2) Spätestens eine Woche vor Beginn der Offenlage ist den Gemeinderatsmitgliedern eine Aufstellung über die vorbereitenden Beschlüsse zuzusenden. Der Beginn und Ablauf der Frist, der genaue Ort der Offenlegung sowie das Ende der Einspruchsfrist ist hierbei anzugeben. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- (4) Über die Offenlegung wird eine Niederschrift gefertigt.

VI. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von einer schriftführenden Person erstellt. Diese oder dieser wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestimmt.
- (2) Über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen werden getrennte Niederschriften gefertigt.
- (3) Die Niederschrift erfolgt als Kurz- bzw. Ergebnisprotokoll. Bei Einsatz von Künstlicher Intelligenz kann die Niederschrift auch als Verlaufs- und / oder Wortprotokoll

erstellt werden. Der Sitzungsverlauf wird mit geeigneten Medien als Tonaufnahme mitgeschnitten und steht für die Protokollerstellung zur Verfügung. Tonbandaufzeichnungen werden archiviert.

(4) Die Niederschrift enthält

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. den Namen der oder des Vorsitzenden;
3. eine Anwesenheitsliste mit den Namen aller teilnehmenden Personen sowie der digital anwesenden Gremienmitglieder und den Namen der entschuldigten Personen;
4. eine Tagesordnung der Sitzung als Übersicht;
5. alle Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse;
6. die Hauptinhalte der Tagesordnungspunkte, Informationen der Verwaltung sowie der Anfragen aus den Gremien;
7. technische Störungen.

(5) Die Niederschrift wird unterzeichnet von

1. der oder dem Vorsitzenden;
2. zwei Gemeinderatsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben und nicht befangen waren;
3. der schrifführenden Person.

(6) Die oder der Vorsitzende und jedes Mitglied sind berechtigt, Tonbandaufzeichnungen abzuhören und bei Bedarf selbst Mitschriebe anzufertigen. Aus Datenschutzgründen dürfen nur Mitschriebe aus öffentlichen Sitzungen weitergegeben werden. Auf die Regelungen des § 35 Abs. 2 GemO wird verwiesen.

(7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnerinnen und Einwohnern gestattet. Ein Recht der Einwohnerinnen und Einwohner auf Abhören der Tonbandaufzeichnungen besteht nicht.

§ 30 Anerkennen der Niederschrift

Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 31 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- (1) Vorsitz führende Person der beschließenden Ausschüsse ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Sie oder er kann eine beigeordnete Person, eine der ehrenamtlichen Stellvertretungen oder, wenn alle Beigeordneten oder Stellvertretungen verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderatsmitglied ist, mit der Vertretung beauftragen.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Sie oder er kann eine beigeordnete Person, eine ehrenamtliche Stellvertretung oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderatsmitglied ist, mit der Vertretung beauftragen. Eine beigeordnete Person hat als Vorsitzende Stimmrecht.
- (3) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderatsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.
- (4) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderatsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Jede Fraktion darf das Rede- und Stimmrecht im Ausschuss nur mit der Anzahl von Personen ausüben, die der Anzahl ihrer ordentlichen Mitglieder im Ausschuss entspricht. Nicht ordentliche Mitglieder eines Ausschusses müssen sich mit den ordentlichen Mitgliedern ihrer Fraktion über das Rede- und Stimmrecht abstimmen.
- (6) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (7) Die an der Teilnahme an einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertretung rechtzeitig zu verständigen.

VIII. Schlussbestimmung

§ 32 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

§ 33
Außerkräftreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt gleichzeitig die Geschäftsordnung vom 16.09.2009 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 28.07.2025 und 23.03.2026. Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 25.03.2026

In Vertretung

Alexander Wieland

Erster Bürgermeister